

Das erfordert auch, die Protokollierung von Aussagen so zu gewährleisten, daß sie dem Intellekt, der Lebenserfahrung und dem Niveau der Aussagenden tatsächlich entsprechen und seine Sprachweise im wesentlichen wiedergeben. Das heißt aber nicht, vulgäre Ausdrücke aus der Ganovensprache oder gar Hetze beinhaltende Formulierungen des Beschuldigten bzw. Zeugen in das Protokoll wörtlich aufzunehmen.

Gleichfalls ist die Verwendung politisch-operativer Begriffe des MfS sowie von strafrechtlichen und strafprozessualen Termini im Protokoll zu unterlassen, wenn sie nicht - was ja hinsichtlich politisch-operativer Begriffe kaum möglich sein kann - vom Beschuldigten selbst verwendet wurden. Im erforderlichen Maße sind Vernehmungsprotokolle durch eigenhändige Niederschriften und Stellungnahmen des Beschuldigten zu ergänzen.

Ebenso ist es nicht zulässig, daß der Untersuchungsführer dem Beschuldigten ihm genehme Aussagen diktiert, daß Niederschriften des Beschuldigten so verändert werden, damit sie in die gewünschte Bearbeitungsrichtung passen.